

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 11. September 2018
Mardi, 11 septembre 2018

08.15 h

18.046

**Kantonsverfassungen
(ZH, OW, BL, TI, NE, GE).
Gewährleistung**

**Constitutions cantonales
(ZH, OW, BL, TI, NE, GE).
Garantie**

Erstrat – Premier Conseil

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.18 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.09.18 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Bruderer Wyss Pascale (S, AG), für die Kommission: Sie kennen unsere Aufgabe bezüglich Kantonsverfassungen: Gemäss Artikel 51 Absatz 2 der Bundesverfassung bedürfen die Kantonsverfassungen sowie deren Anpassungen der Gewährleistung des Bundes, und diese Gewährleistung wird jeweils erteilt, wenn die Verfassung dem Bundesrecht nicht widerspricht.

Die Stimmberchtigten der Kantone Zürich, Obwalden, Basel-Landschaft, Tessin, Neuenburg und Genf haben verschiedene Änderungen ihrer Kantonsverfassungen angenommen. Auf Ersuchen der Regierungen beziehungsweise Staatskanzleien der erwähnten Kantone beantragt der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 1. Juni dieses Jahres, den Verfassungsänderungen sei die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen. Die Prüfung dieser Verfassungsänderungen hat ergeben, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen. Das sieht auch die SPK Ihres Rates so.

Ich bitte Sie im Namen der SPK-SR um Zustimmung zur Vorlage.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Kommissionssprecherin hat es erwähnt: Diese Änderungen der Kantonsverfassungen sind jeweils zu gewährleisten, wenn sie mit dem Bundesrecht vereinbar sind. Der Bundesrat hat die Änderungen geprüft, und, Sie haben es gehört, Ihre Kommission wie auch die Staatspolitische Kommission des Nationalrates unterstützen den Antrag des Bundesrates auf Gewährleistung. Es gab auch keine Diskussionen zu den verschiedenen Änderungen. Ich erspare Ihnen deshalb die Details. Es sind, wie gesagt, kleinere Änderungen in den verschiedenen kantonalen Verfassungen.

Ich empfehle Ihnen ebenfalls, die entsprechenden Änderungen anzunehmen und damit die geänderten Kantonsverfassungen zu gewährleisten.

*Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit*

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Obwalden, Basel-Landschaft, Tessin, Neuenburg und Genf

Arrêté fédéral concernant la garantie des constitutions révisées des cantons de Zurich, d'Obwald, de Bâle-Campagne, du Tessin, de Neuchâtel et de Genève

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Da Eintreten obligatorisch ist, findet keine Gesamtabstimmung statt.

18.027

**Weiterentwicklung
des Schengen-Besitzstands.
Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853
zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie**

**Développement de l'acquis de Schengen.
Reprise de la directive (UE) 2017/853
modifiant la directive de l'UE
sur les armes**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Nationalrat/Conseil national 30.05.18 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 30.05.18 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.05.18 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 30.05.18 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.09.18 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.09.18 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 19.09.18 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 28.09.18 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 28.09.18 (Schlussabstimmung – Vote final)

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Zur Ausgangslage: Im Schengen-Assoziierungsabkommen hat sich die Schweiz gegenüber der EU grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet. Die Übernahme eines neuen Rechtsakts erfolgt dabei in einem besonderen Verfahren, das die Notifikation der Weiterentwicklung durch die zuständigen EU-Organe und die Übermittlung einer Antwortnote seitens der Schweiz umfasst. Am 17. Mai 2017 haben das Europäische Parlament und der Rat der EU die revidierte Waffenrichtlinie verabschiedet. Am 31. Mai 2017 wurde der Schweiz dieser Rechtsakt als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Gestützt auf die Verpflichtungen aus dem Schengen-Assoziierungsabkommen hat der Bundesrat am 16. Juni 2017 die Übernahme und Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie 2017 unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung beschlossen. Folgerichtig hat er am selben Tag dem Rat der EU in seiner Antwortnote die Übernahme und Umsetzung der revidierten Waffenrichtlinie unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen notifiziert.

Die Schweiz verfügt nun über eine Frist von maximal zwei Jahren ab Notifikation der Richtlinie durch die EU, um das innerstaatliche Genehmigungs- und Gesetzgebungsverfahren abzuschliessen. Die Frist läuft am 31. Mai 2019 ab. Die Anpassungen der EU-Waffenrichtlinie sind zum einen vor dem

Hintergrund der Terroranschläge in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015 zu sehen. Zum andern berücksichtigen sie auch davon unabhängige Reformanliegen, welche die Europäische Kommission schon früher formuliert hatte, um die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen zu verbessern und deren missbräuchliche Verwendung verstärkt zu bekämpfen. Im Fokus stehen halbautomatische Waffen mit grosser Magazinkapazität. Der Zugang zu solchen Waffen soll beschränkt und der Informationsaustausch im Schengen-Raum verstärkt werden.

Gestützt auf ihre Beteiligungsrechte als assoziierter Schengen-Staat brachte die Schweiz ihre Anliegen bei den Beratungen im Rat aktiv ein, um ihn für die schweizerischen Eigenheiten und Traditionen im Schiesswesen zu sensibilisieren. Als Resultat dieser Bemühungen kann festgestellt werden, dass die Vorlage in vielen Bereichen abgeschwächt wurde. So verzichtet die Richtlinie beispielsweise auf ein absolutes Verbot des Privatbesitzes der gefährlichsten Feuerwaffen – automatische wie halbautomatische Waffen – oder auf die Einführung obligatorischer medizinischer und psychologischer Tests als generelle Voraussetzung für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen. Ausserdem lässt es die Richtlinie explizit zu, dass Angehörige der Armee nach Dienstende die Armeewaffe mit dem dazugehörigen Magazin weiterhin als Eigentum übernehmen und für das sportliche Schiessen nutzen können.

Zur Vorlage des Bundesrates: Der Bundesrat legt, wie er selber schreibt, eine pragmatische Gesetzesvorlage vor, welche die Tradition des schweizerischen Schiesswesens grundsätzlich wahrt. Halbautomatische Waffen sind von der bewilligungspflichtigen Kategorie B in die Kategorie A der verbotenen Feuerwaffen zu überführen und damit neu mittels Ausnahmebewilligung zu erwerben. Der Zugang zu halbautomatischen Waffen soll künftig aber nur für bestimmte Zwecke möglich sein. Für die Übernahme der Armeewaffe ändert sich faktisch nichts: Schützen können diese Waffen weiterhin erwerben. Sie müssen entweder Mitglied in einem Schützenverein sein oder regelmässig schiessen, zum Beispiel in einem privaten Schiesskeller. Auch Sammler und Museen können diese Waffen erwerben, wenn sie die erforderlichen Massnahmen treffen, um diese sicher aufzubewahren, und eine Liste der Waffen führen, für die eine Ausnahmebewilligung erforderlich ist. Jäger sind nicht davon betroffen. Auch die leihweise Abgabe des Sturmgewehrs 90 an Jungschützen ist wie bis anhin weiterhin möglich.

Und was auch ganz wichtig ist: Aktuelle Besitzer von halbautomatischen Waffen können ihren rechtmässigen Besitz innerhalb von drei Jahren beim kantonalen Waffenbüro bestätigen lassen. Diese Bestätigung ist nur dann notwendig, wenn die Waffe noch nicht in einem Verzeichnis registriert ist respektive nicht direkt nach Beendigung des Dienstes von der Armee übernommen wurde. Die kantonalen Waffenbüros vollziehen das schweizerische Waffenrecht. Sie erteilen Bewilligungen für den Erwerb von Waffen und müssen künftig Meldungen von Waffenhändlern zu sämtlichen Transaktionen entgegennehmen.

Zur Vernehmlassung, die der Bundesrat durchgeführt hat: Der Ansatz des Bundesrates, die EU-Waffenrichtlinie 2017 pragmatisch umzusetzen und dadurch der Tradition des schweizerischen Schiesswesens Rechnung zu tragen, wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich begrüßt. Vor allem die Kantone, aber auch die meisten Parteien stimmen dem Entwurf zu, insbesondere, um das Schengen-Abkommen nicht zu gefährden. Die Schützenverbände lehnen die Vorlage ab. Ihr Hauptkritikpunkt ist die Überführung verschiedener halbautomatischer Feuerwaffen, darunter das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90, in die Kategorie A der verbotenen Waffen. Die Waffenhändler stehen der Vorlage ebenfalls kritisch gegenüber. Einige wenige Vernehmlassungsteilnehmer, insbesondere die SP und der Schweizerische Städteverband, fordern weiter gehende Massnahmen. Eine grosse Mehrheit der Kantone bezweifelt jedoch, dass der Bundesrat den bestehenden Spielraum bei der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie vollumfänglich ausgeschöpft hat. Zudem kritisieren die Kantone den zusätzlichen administrativen Aufwand.

Der Bundesrat hat die Vorlage aufgrund der Vernehmlassung nur beschränkt angepasst und einige eher marginale Änderungen vorgenommen. Er hat insbesondere Fristen verlängert.

Zur Beratung im Nationalrat: Der Nationalrat hat die Vorlage nach langer Beratung mit 114 zu 67 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen. Allerdings hat er dabei einige wesentliche Änderungen vorgenommen. Die wohl gewichtigste Änderung ist, dass in Privatbesitz übernommene Ordonnanzwaffen gar nicht erst zu den verbotenen Waffen gezählt werden, also nicht unter die Ausnahmeregelung fallen. Gemäss Bundesrätin Sommaruga ist dieser Entscheid gegenüber der EU erklärungsbedürftig.

Abweichend zur bundesrätlichen Vorlage beschloss der Nationalrat weiter, dass Waffenbestandteile weiterhin nicht markiert werden sollen. Auch soll gemäss Nationalrat der Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität nicht geregelt werden, und Waffenhändler sollen über grosse Magazine nicht Buch führen müssen. Gemäss Frau Bundesrätin Sommaruga sind diese beiden Beschlüsse des Nationalrates eindeutig nicht konform mit der EU-Richtlinie; sie überschreiten eine rote Linie.

Zur Arbeit in der Kommission: Ihre Kommission hat zuerst die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und den Schweizerischen Schiesssportverband angehört. Von ihnen wollten wir wissen, wie sie die vorgeschlagenen Änderungen des Waffengesetzes gemäss den Beschlüssen des Nationalrates vom 30. Mai 2018 beurteilen, welche Konsequenzen sie erwarten bzw. welche weiteren zentralen Anliegen sie haben, die aus ihrer Sicht zwingend eine Änderung des Waffengesetzes erfordern würden. Seitens der Kantone kam klar zum Ausdruck, dass das Schengen-Abkommen keinesfalls gefährdet werden darf, dass damit der Übernahme der EU-Waffenrichtlinie grundsätzlich zustimmen ist, dass aber keine über das Notwendige hinausgehenden Regelungen getroffen werden dürfen und dass die zusätzliche Administration für die Kantone auf das Minimum beschränkt werden muss. Seitens des Schweizerischen Schiesssportverbandes wurde begehrte, dass alle Ordonnanzwaffen unabhängig vom Besitzer in der Kategorie B bleiben und somit nicht als verbotene Waffen gelten sollen. Zudem verlangen die Schützen, dass es keine Nachregistrierung von legal erworbenen Waffen geben soll.

Eintreten war für Ihre Kommission unbestritten. Dem Ziel, die Revision des Waffengesetzes in Einklang mit der EU-Waffenrichtlinie zu bringen, misst die Kommission grosse Bedeutung zu, da sie das Schengener Abkommen und auch Schengen/Dublin nicht gefährden will. Der Spielraum soll jedoch ausgereizt werden.

Deshalb beantragt Ihnen Ihre Kommission, dass die Ordonnanzwaffe, die dem Armeeangehörigen nach Beendigung der Dienstzeit direkt überlassen wird, nicht unter die verbotenen Waffen fällt. Hier schlossen wir uns der Meinung des Nationalrates an, dass Armeewaffen nach Dienstende nicht plötzlich zu verbotenen Waffen werden sollen. Wenn ein Armeeangehöriger beim Ausscheiden aus dem Dienst sein persönliches Sturmgewehr übernimmt, bleibt die Waffe legal, und es braucht keine Ausnahmebewilligung dafür. Ein Antrag, wonach Ordonnanzwaffen, die zu einem späteren Besitzer wechseln, nicht unter die Kategorie der verbotenen Waffen fallen sollen, wurde abgelehnt. Dieser Antrag liegt heute dann als Einzelantrag Hösli vor.

Weiter beantragt die Kommission zwei Änderungen des Waffengesetzes, damit die neue EU-Waffenrichtlinie eingehalten werden kann, und korrigiert damit zwei Beschlüsse des Nationalrates. Eine Änderung betrifft die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, die andere die Markierung von wesentlichen Bestandteilen.

Zu den Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität: Im Sinne eines Kompromisses beantragt Ihnen Ihre Kommission einstimmig, den Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, wie dies die EU-Richtlinie verlangt, zu regeln, und zwar, indem vorgesehen wird, dass zum Waffenerwerb berechtigte Personen solche Ladevorrichtungen erwerben können. Im



Gegenzug beantragt die Kommission, darauf zu verzichten, Inhaber oder Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen zu verpflichten, über diese Ladevorrichtungen Buch zu führen. Sie möchte damit den administrativen Aufwand der betreffenden Inhaberinnen und Inhaber verringern und damit auch den administrativen Aufwand von Schützen verkleinern. Zur Markierung von wesentlichen Bestandteilen: Hier beantragen wir Ihnen, der Version des Bundesrates zu folgen. Die EU-Richtlinie verlangt eine Markierung aller wesentlichen Waffenbestandteile, dies bei Neuerwerbungen. Bei Handfeuerwaffen betrifft die Markierungspflicht das Verschlussgehäuse, den Verschluss und den Lauf. Ihre Kommission ist der Ansicht, dass die Markierung dieser Elemente bei neuen Waffen keinen unverhältnismässigen Aufwand darstellt und unter dem Strich auch zu einem Sicherheitsgewinn führen kann. In einem Punkt kommt Ihre Kommission den Schützen und auch den Kantonen entgegen. Die Nachregistrierung der halbautomatischen Waffen, die vor Dezember 2008, als Schengen in Kraft trat, erworben wurden, soll vereinfacht ablaufen. Statt einer Registrierung inklusive Bestätigung bei den kantonalen Behörden soll eine einfache Meldung genügen. Ein Antrag, wonach auf eine Nachregistrierung ganz zu verzichten sei und der Besitzstand gelte, wurde abgelehnt. Auch dieser Antrag wird als Einzelantrag im Rahmen der Beratung wieder zur Diskussion gestellt.

Ihre Kommission hat der Vorlage mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Ich empfehle Ihnen Eintreten und dann Zustimmung zu den einzelnen Anträgen der Kommission.

Ich werde im Rahmen der Detailberatung die einzelnen Anträge dann gerne noch näher erläutern und begründen. Ihre Kommission hat versucht, damit beim Waffenrecht einen Kompromiss zu finden, der sowohl den Ansprüchen von Schengen als auch jenen der Schützen gerecht wird. Die Fortführung der Schengen/Dublin-Zusammenarbeit ist für die Schweizer Sicherheitsbehörden und für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung. Dank der mit der EU ausgetauschten Ausnahmeregelung werden der traditionelle Waffenbesitz und das Schiesswesen in der Schweiz nicht infrage gestellt. Mit den Anträgen Ihrer Kommission werden die Spielräume ausgenutzt.

Ich empfehle Ihnen deshalb Eintreten und dann Zustimmung zu den einzelnen Anträgen Ihrer Kommission.

Kuprecht Alex (V, SZ): Einmal mehr befassen wir uns heute mit einer Anpassung unseres nationalen Rechts an Richtlinien der EU, der wir nicht angehören, mit der wir aber durch die Personenfreizügigkeit und das damit zusammenhängende Abkommen zum Schengen-Raum indirekt verbunden sind. Im Fokus der Anpassung stehen dabei die halbautomatischen Waffen, die auch bei den Terroranschlägen in Paris verwendet wurden. Derartige Waffen sollen nun von der bewilligungspflichtigen Kategorie B in die Kategorie A der verbotenen Waffen überführt werden.

Zu dieser Waffenkategorie gehört das Sturmgewehr der Schweizer Armee, das bei Beendigung der obligatorischen Dienstpflicht jedem Soldaten bei dessen Entlassung aus der Armee mitgegeben wird, sofern er sein Gewehr behalten will. Bis zu seiner Entlassung bewahrt jeder Wehrmann sein Gewehr zu Hause auf. Mit der Abgabe der persönlichen Waffe beim Eintritt in die Rekrutenschule ist ein besonderer Vertrauensbeweis seitens des Staates gegenüber diesem Staatsbürger, der im Notfall sein Land damit zu verteidigen hat, verbunden. Sollte dieses Vertrauen nicht oder nicht mehr vorhanden sein, so wird ihm die Waffe entweder nicht abgegeben, oder im Verdachtsfall wird sie wieder eingezogen. Ich meine, das ist auch richtig so.

Seitens der EU wird aber kolportiert, dass mit dieser Waffenrichtlinie die Sicherheit in der EU und mit deren Übernahme die Sicherheit auch in der Schweiz verbessert und die Gefahr von Terroranschlägen verringert werden könnte. Dabei ist festzuhalten, dass zahlreiche Attentate nicht mit Feuerwaffen, sondern mit Fahrzeugen verschiedenster Art, insbesondere mit Lastwagen, verübt wurden, wodurch grosses Leid verursacht wurde. Es stellt sich also die Frage: Kann mit der Übernahme dieser EU-Richtlinie effektiv mehr Sicher-

heit erzielt werden, oder geht es primär darum, EU-freundlich zu sein und einer Pflicht nachzukommen? Wir kämen dieser Pflicht nach, indem wir die EU-Richtlinie – sind wir Schweizer bei der Einhaltung von Verträgen doch jeweils so verlässlich – minutiös einhalten und überwachen, währenddem andere Staaten sie formell einfach annehmen, eventuell rechtlich umsetzen, aber in der Praxis weder einhalten noch kontrollieren.

Dass diese Richtlinie tatsächlich wirksam ist, scheint eher fraglich zu sein. Auch die Anhörungen in der Kommission konnten diese Zweifel nicht ausräumen. Vielmehr bestätigte auch die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz, dass diese Bestimmungen keine Erhöhung der Sicherheit bringen werden. Das Argument der mit der Umsetzung dieser Richtlinie verbundenen Erhöhung an Sicherheit wird also in Zweifel gezogen. Was aber klar ist: Die mit der Richtlinie verbundenen Massnahmen zur Registrierung werden in den Kantonen den Aufbau zusätzlicher Personalressourcen zur Folge haben; diese Kosten gehen also zulasten der Kantone.

Worum geht es eigentlich? Aus den Anhörungen wurde klar, dass die dringende Annahme dieser Richtlinie und die mildernden Anpassungen, die zweifellos durch die zuständigen Schweizer Stellen im Rahmen der Verhandlungen erzielt wurden, mit der Schengen-Konformität zu tun haben. Es herrscht die Angst vor, dass wir bei Nichtumsetzung der Ausspracheresultate im Gemischten Ausschuss automatisch aus dem Schengen-System katapultiert werden. Dieser Ablauf ist wohl im Acquis so vereinbart, das mag sein. Ich bin jedoch der festen Überzeugung, dass bei einer Ablehnung der vorliegenden Richtlinie die Schengen-Staaten unser Land nicht einfach so ignorieren werden. Vor allem das Schengen-Informationssystem ist ein gutes und notwendiges Instrument, um wirksam der grenzüberschreitenden Kriminalität entgegenwirken zu können. Die Schweiz ist dabei nicht einfach nur eine Nutzniesserin dieses Systems. Nein, wir speisen sehr viele Informationen ein, von denen andere Staaten in Europa profitieren können. Wir finanzieren dafür auch unseren Anteil, in Millionenhöhe. Es ist also ein Geben und Nehmen und nicht einfach eine "Vogel, friss oder stirb"-Politik. Würden wir diese Richtlinien nicht übernehmen – wozu wir übrigens nicht verpflichtet sind –, so würde weder die Schweiz noch Europa unsicherer.

Wenn wir die EU-Waffenrichtlinie nun trotzdem übernehmen, so muss die Eigenheit unseres Landes mit der Abgabe der Armeewaffe berücksichtigt werden. Weitere Verschärfungen durch Registrierungen sind zu vermeiden. Zudem werden Waffen, die für einen kriminellen Akt verwendet werden sollen, sowieso nicht registriert. Das gilt auch für Waffen, die auf dem Schwarzmarkt oder im Darknet erworben werden. Machen wir uns also nichts vor, und streuen wir uns nicht selbst Sand in die Augen.

Mit den Änderungen unseres Waffenrechts, die der Fahne entnommen werden können, sind zweifellos positive Änderungen gegenüber der EU-Richtlinie ausgehandelt worden; ich habe es bereits erwähnt. Sie genügen aber nicht, und man ist kaum an die Grenzen des Machbaren gegangen. Die Behandlung in der Kommission hat mich alles andere als befriedigt. Ich war der Meinung, dass wir gegenüber dem Nationalrat noch eine oder zwei kleine Änderungen oder Verbesserungen für die Schützen vornehmen könnten. Diese Hoffnung hat sich allerdings sehr bald zerschlagen. Anträge meinerseits, aber auch von Kollegen wurden allesamt verworfen oder zurückgezogen. Im Gegenteil: Man ist sogar hinter die Anpassungen des Nationalrates zurückgegangen, so zum Beispiel bei den Artikeln 15 und 16a, 16b, 18a, 28c und 28d Absatz 2. Artikel 42b, bei dem die "Bestätigung" durch "Meldung" ersetzt wurde, überzeugt ebenfalls nicht. Die Begründungen sind wenig plausibel. In der Realität wird eine Meldung mit Sicherheit eine Bestätigung seitens der kantonalen Registrierungsstellen auslösen, was zu einem Mehraufwand führen wird.

Ich bin in diese Beratung hineingegangen in der Hoffnung, dass wir mit einer oder zwei kleinen Änderungen ein Referendum vermeiden können. Die Beratung ist zweifellos

noch nicht abgeschlossen. Die Differenzbereinigungen werden noch in dieser Session erfolgen. Ich hoffe, dass zumindest die Grosse Kammer vorerst an ihren Beschlüssen festhalten wird und dass der Weg der kleinen Korrekturen wieder beschritten werden kann.

Es stellt sich für mich auch die Frage: Was wird bei einer nächsten Änderung der EU-Waffenrichtlinie passieren? Nehmen wir als Staat wieder die Position des Kaninchens vor der Schlange ein, oder sagen wir einmal selbstbewusst Nein? Schon bei der Beratung dieser Richtlinie in der Kommission wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass bestimmte Anträge oder Beschlüsse des Nationalrates nicht mehr richtlinienkonform seien und dass wir deshalb mit den Folgen im Acquis zu rechnen hätten. Das sind aus meiner Sicht keine guten Voraussetzungen für eine wirksame gegenseitige Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen in Europa. Drohungen bewirken oft das Gegenteil dessen, was eigentlich angestrebt wird. Sie bewirken Gegenreaktionen.

Eines ist für mich jedoch klar: Der Nachvollzug dieser Waffenrichtlinie – mit heute noch kleinen Möglichkeiten abzuweichen – ist ein Musterbeispiel dessen, was uns dereinst bei einem EU-Rahmenabkommen mit automatischem Nachvollzug des EU-Rechtes erwarten wird. Nur werden dann Änderungen und Korrekturen nicht mehr möglich sein. Die Umsetzung hat dann Vollzugscharakter, ob wir das wahrhaben wollen oder nicht. Dazu gehört auch die abschliessende Beurteilung in einem Streitverfahren durch den EuGH. Insofern besteht zwischen dieser Vorlage und dem, was uns noch erwarten wird, eben ein Konnex.

Ich meinerseits werde diese Vorlage in der heutigen Form ablehnen und die Entwicklung im Rahmen der Differenzbereinigung weiterverfolgen.

Jositsch Daniel (S, ZH): Die Militärjustiz feiert heute ihren 180. Geburtstag. Als Mitglied der Militärjustiz habe ich im Rahmen meiner dienstlichen Tätigkeit verschiedentlich Fälle betreuen müssen, bei denen Armeewaffen missbraucht worden sind, falsch eingesetzt worden sind, z. B. im Rahmen von häuslicher Gewalt, von Suizidfällen oder sonstigen Verfahren. Von dem her bin ich eigentlich der Meinung, dass wir bei der Abgabe der Dienstwaffe sehr viel rigoroser sein sollten, und ich stehe der Aufbewahrung von Schusswaffen in privaten Haushalten generell kritisch gegenüber. Von dem her befürworte ich die Stossrichtung, die hier im Rahmen der Ausweitung der Schengen-Richtlinien gefordert wird, grundsätzlich.

Allerdings – das muss man auch sagen – wurde in unserem Land die Initiative "für den Schutz vor Waffengewalt" mit 56 Prozent Neinstimmen abgelehnt. Von dem her muss ich akzeptieren, dass das, was ich mir eigentlich wünschen würde, und die Art, wie ich diese Erweiterung der EU-Richtlinie umsetzen würde, in diesem Land keine Mehrheit findet bzw. gefunden hat. Als Demokrat gilt es das zu akzeptieren.

Vor diesem Hintergrund muss ich auch akzeptieren, dass die Sicherheitspolitische Kommission und der Bundesrat Ihnen eine sehr pragmatische, für meine Verhältnisse zu pragmatische Umsetzung der EU-Richtlinie vorschlagen. Im Wesentlichen geht es darum, dass von der Richtlinie her eigentlich sämtliche halbautomatischen Waffen verboten werden sollten. So, wie die Umsetzung vom Bundesrat jetzt vorgeschlagen wird, werden die Übertragung und der Besitz entsprechender Waffen in der Praxis zu einem wesentlichen Teil zwar aufwendiger, administrativ komplizierter, aber im Kern bleiben sie unangetastet. Das heisst, die Abgabe der Ordonnanzwaffe ist weiterhin gewährleistet, und Hobbyschützen können ihrem Hobby weiterhin uneingeschränkt frönen. Von dem her, muss ich Ihnen sagen, ist das, was der Bundesrat im Rahmen der Verhandlungen für die Umsetzung dieser Richtlinie erreicht hat, eigentlich ein Wunder. Denn im Kern wird das Ziel der Erweiterung der EU-Richtlinie durch diese Umsetzung gar nicht erreicht. Insofern, ich sage es noch einmal, geht diese Umsetzung nach meiner Einschätzung zu wenig weit. Aber aus Sicht der Schweiz und vor dem Hintergrund, wie die Verhältnisse in unserem Land sind, muss ich Ihnen sagen, dass dies eigentlich ein optimaler Kompromiss ist. Ich

meine, dass das, was Ihnen die Sicherheitspolitische Kommission vorschlägt, deshalb zweckmässig ist.

Der Präsident der SiK hat Ihnen gesagt, dass der Nationalrat bei der Umsetzung wesentlich weiter gegangen ist und Entscheidungen getroffen hat, die mit grosser Wahrscheinlichkeit mit den Schengen-Richtlinien nicht vereinbar sind. Wir sind da wieder zurückgegangen und haben uns auf das Resultat zurückbesonnen, das der Bundesrat in den Verhandlungen erreicht hat, wohl wissend, dass es sich eben um einen sehr guten Kompromiss handelt. Er hat, wie es der Präsident der SiK gesagt hat, die Grenzen des Möglichen eigentlich schon geritzt bzw. erreicht.

Wir wollen auf der einen Seite – das ist das klare Bekenntnis der SiK – die Teilnahme an Schengen nicht gefährden und deshalb eine Schengen-konforme Umsetzung der Richtlinie erreichen. Auf der anderen Seite wollen wir, eben auch im Sinne der Schützinnen und Schützen in der Schweiz, ein Maximum herausholen. Wir haben deshalb, um diesen Kompromiss zu erreichen, auch Minderheitsanträge zurückgezogen. Wir haben z. B. darauf verzichtet, heute noch einmal die Frage aufs Tapet zu bringen, ob grundsätzlich auch die Armeewaffen unter die verbotene Waffenkategorie fallen sollen – um eben diesen Kompromiss erreichen zu können.

Von daher sehe ich der Drohung, die man ja immer wieder hört, es werde allenfalls ein Referendum ergriffen, sehr gelassen entgegen. Ich möchte Ihnen noch einmal die Zahl vor Augen führen: Die Initiative "für den Schutz vor Waffengewalt" wurde mit 56 Prozent Neinstimmen abgelehnt. 56 Prozent ist ein deutliches Verikt, aber diese Initiative wurde damals vom Volk ohne Konnex zum Schengen-Verteidigungssystem abgelehnt. Stellen Sie sich vor, wie es in der gleichen Situation gewesen wäre, wenn ein Konnex zu Schengen bestanden hätte. Genau diese Situation würde sich jetzt bei einem Referendum ergeben. Ein Referendum gegen diese Vorlage müsste also im Wissen darum geführt werden, dass unsere Teilnahme am Schengen-Verteidigungssystem auf dem Spiel stehen würde. Ich mache keine Prognosen über Volksabstimmungen, aber ich wäre als Waffenbefürworter nicht sicher, ob dieses Referendum zu gewinnen wäre.

Insofern hat die SiK unseres Rates eine sehr weise Entscheidung gefällt: Sie hat das hervorragende Resultat – hervorragend aus Sicht der Schützinnen und Schützen, ich sage es noch einmal, nicht aus meiner persönlichen Befindlichkeit –, das der Bundesrat bei den Verhandlungen erreicht hat, gewahrt und schlägt Ihnen vor, im Wesentlichen bei diesem Ergebnis zu bleiben.

Ich empfehle dem Ständerat und nachher auch dem Nationalrat, diesem Ergebnis zuzustimmen, denn aus schweizerischer Sicht ist es ein sehr gutes Ergebnis.

Savary Géraldine (S, VD): J'aimerais vous inviter, comme Monsieur Jositsch, à soutenir ce projet. J'évoquerai, si vous le permettez, trois raisons qui, à mes yeux, semblent importantes.

1. L'accord de Schengen est entré en vigueur pour la Suisse depuis le 1er mars 2008. D'une part, nous en sommes globalement satisfaits, et d'autre part la Suisse, par sa ratification, a pris l'engagement de respecter cet accord. Il est par conséquent normal, lorsqu'une directive de l'Union européenne est modifiée, que la Suisse, comme partie à l'accord, intègre les modifications dans sa législation et les applique.

2. Adapter notre législation oui, mais pas aveuglément, je souligne "pas aveuglément". C'est bien ce que le Conseil fédéral, en particulier Madame la conseillère fédérale Sommaruga, a fait, c'est-à-dire expliquer à l'Union européenne, pour ce qui concerne la directive (UE) 2017/853, nos particularités. Je crois qu'on peut ici, alors que les relations avec l'Union européenne ne sont pas toujours faciles sur un certain nombre de dossiers, féliciter le Conseil fédéral pour avoir su expliquer à l'Union européenne nos particularités de façon qu'elle en tienne compte. Dans ce projet, il y a des exceptions: pour les tireurs sportifs, pour les collectionneurs, pour quiconque souhaite conserver son arme de service. Il n'y a pas de registre national, centralisé, des armes, comme cela a parfois été demandé. Bref, dans le cadre de l'application de la directive de l'Union européenne sur les armes, nous



avons un espace qui respecte le génie propre de la Suisse. Dans le cadre de ces négociations, il a été très correctement respecté.

3. Cela a été mentionné par mon voisin, Monsieur Kuprecht: est-ce que, oui ou non, cette directive permet de prévenir ou de lutter contre le terrorisme? Je pense que l'Union européenne a fait ce choix en ayant des instruments d'analyse à disposition. Elle a fait ce choix parce que, en effet, la traçabilité des armes est un moyen de prévenir le terrorisme. Pour nous, pays qui n'a pas été touché dans sa chair et dans ses frontières par des attaques terroristes, je pense qu'on peut aussi, solidiairement et politiquement, se comporter en partenaire sur ces questions et, donc, appliquer les directives acceptées par l'Union européenne.

Ce projet ne change pas grand-chose et il ne justifie, à mes yeux, absolument pas le chantage au référendum auquel se livrent certains milieux pro-armes dans notre pays. Cela a été rappelé par Monsieur Jositsch: nous avons déposé un certain nombre de propositions qui allaient beaucoup plus loin que la version du Conseil national, le projet du Conseil fédéral et la solution de compromis de la commission de notre conseil. Nous avons renoncé à maintenir ces propositions de minorités.

Pourquoi? D'abord parce que l'on considère, sur ce sujet, qu'il faut essayer de trouver un compromis, et je remercie le président de la commission d'avoir mené ces discussions et ces travaux et d'en avoir fait un rapport extrêmement précis. On doit trouver une solution de compromis qui permette de respecter l'accord de Schengen, tout en considérant que nos particularités doivent pouvoir être, là aussi, préservées. En tous les cas, je considère que le projet est très modeste. Il a très peu d'influence sur la plupart des pratiques qui existent en Suisse.

Vous dites, Monsieur Kuprecht, que les commandants de police ne sont pas satisfaits de ce projet: mais s'ils ne le sont pas, c'est parce que ce projet ne va pas assez loin. Pourquoi ne va-t-il pas assez loin? Parce que, encore aujourd'hui, des policiers, dans ce pays, qui entrent dans des domiciles privés pour faire une intervention, parce qu'ils ont été appellés, et qu'ils ne savent pas s'il y a des armes à ces domiciles, mettent leur vie en danger parce qu'il n'y a pas de données suffisantes. Il n'y a pas de registre central des armes en Suisse, et cette situation, encore aujourd'hui, paraît insatisfaisante – et je les comprends – aux commandants de police et aux policiers qui travaillent sur le terrain.

Quand les représentants de la Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse, lors des auditions, émettent des critiques sur ce projet, ce n'est pas parce qu'il va trop loin, mais au contraire parce qu'il y a un certain nombre de mesures qui n'ont pas été prises. De ce point de vue, je crois que, même si nous ne sommes pas tous satisfaits de ce projet, nous devons l'accepter, entrer en matière, et soutenir la proposition de votre commission qui, à mon avis, est la seule voie que l'on peut emprunter pour avancer sur ce dossier.

Je vous invite donc à entrer en matière et à accepter le projet tel qu'il est proposé par votre commission.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte etwas vor-ausschicken zum Umgang mit solchen Richtlinien aus der EU, die wir übernehmen. Die Ausgangslage ist die folgende: Die Schweiz muss diese EU-Waffenrichtlinie nicht übernehmen. Wir sind frei, sie zu übernehmen oder nicht. Weil diese Waffenrichtlinie Schengen-relevant ist, wissen wir aber auch, was passiert, wenn wir sie nicht übernehmen. Das haben wir zusammen vereinbart. Das hat uns niemand diktiert, sondern wir haben im Vertrag mit der EU vereinbart, dass der Vertrag zwischen der Schweiz und der EU, wenn die Schweiz eine Schengen-relevante Richtlinie nicht übernimmt, automatisch dahinfällt. Das steht so in einem Vertrag, über den die Schweizer Bevölkerung abgestimmt hat und den die Schweizer Bevölkerung angenommen hat. Es braucht auch keine Kündigung, von keiner Seite, sondern das steht so eins zu eins im Vertrag. Wir haben heute die Möglichkeit, diese Waffenrichtlinie zu übernehmen, oder wir können sagen: "Nein, wir übernehmen sie nicht", aber dann kennen wir auch die

Folgen, und ich glaube, dass man dann auch dazu stehen muss. Ich werde am Schluss noch etwas zur Bedeutung des Schengen/Dublin-Abkommens für die Schweiz sagen. Dazu haben uns die Polizeiorganisationen und die KKJPD Informationen gegeben. Es ist wichtig, dass wir uns vor Augen halten: Es gibt keine automatische Übernahme, es besteht keine Verpflichtung. Wir sind frei, diese Waffenrichtlinie zu übernehmen oder eben nicht.

Was steht eigentlich genau in dieser Waffenrichtlinie, welches sind ihre Auswirkungen? Ich habe dazu in den letzten Wochen und Monaten einiges gelesen und gesehen. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir uns noch einmal vor Augen führen, was die Umsetzung der Waffenrichtlinie bedeutet – und der Bundesrat beantragt Ihnen, diese Waffenrichtlinie umzusetzen, das heisst, in unserem Waffengesetz die entsprechenden Bestimmungen anzupassen. Auch der Nationalrat und Ihre Kommission beantragen Ihnen dies. Was nun ist der Inhalt dieser Änderungen?

Welches sind die Änderungen, die nicht erfolgen, über die aber immer wieder gesprochen wird? Es ist für mich wichtig, es nochmals zu sagen: Es gibt mit diesen Änderungen im Waffengesetz keine medizinischen oder psychologischen Tests irgendwelcher Art. Das ist etwas, was ich immer wieder gelesen habe.

Wichtig zu wissen ist: Auch für die Übernahme der Armeewaffe ändert sich mit der Änderung des Waffengesetzes überhaupt nichts. Das ist die Ausnahme, die die Schweiz ausgetragen hat. Im Rahmen der EU-Richtlinie hat die Schweiz explizit für die Schweiz, für unser Milizsystem und unseren Umgang mit der Armeewaffe, eine Ausnahme herausgeholt. Das fanden und finden nicht alle EU-Mitgliedstaaten gleich lustig. Wir haben es aber für die Schweiz geschafft. Deshalb bedeutet diese Übernahme der EU-Waffenrichtlinie, dass sich für die Übernahme der Armeewaffe überhaupt nichts ändert. Der Nationalrat ist sogar so weit gegangen, dass er gesagt hat, in Zukunft könne ein Armeeangehöriger seine Armeewaffe wie bisher mit dem Waffenerwerbschein übernehmen; er braucht dazu keine Ausnahmebewilligung. Neben den ehemaligen Armeeangehörigen können aber mit dieser Waffengesetzänderung auch andere Personenkreise weiterhin halbautomatische Waffen erwerben. Ich sage zuerst etwas zu den Sportschützen. Sie müssen, wenn sie eine solche Ausnahmebewilligung für den Erwerb einer halbautomatischen Waffe wollen, den Nachweis erbringen, dass sie entweder regelmäßig schießen – der Kommissionssprecher hat es gesagt: Das kann in einem Schiesskeller sein, das kann an einem Feldschiessen sein, wo auch immer – oder dass sie Mitglied in einem Schiessverein sind. Es gibt also keinen Vereinszwang mit dieser Waffengesetzänderung. Die Sportschützen können selber entscheiden, was sie tun wollen, ob sie diese Nachweise erbringen oder nicht. Neben den Schützen können auch Sammler und Museen weiterhin solche halbautomatischen Waffen erwerben. Sie müssen diese sicher aufbewahren – ich hoffe eigentlich, dass sie das heute schon tun – und ein Verzeichnis dieser Waffen führen. Auch das, glaube ich, ist etwas, das viele bereits heute tun. Die Jäger und die Jägerinnen sind von dieser Waffengesetzänderung nicht betroffen.

Ich bitte Sie einfach, diese Ausgangslage zur Kenntnis zu nehmen, weil ich immer wieder andere Behauptungen höre. Und ich glaube, es ist wichtig, dass die Schützen, die Sportschützen, die Armeeangehörigen, die Sammler, die Museen und die Jäger wissen, was sich für sie ändert und was sich für sie rein gar nicht ändert. Das sind die Änderungen, wie ich sie jetzt aufgeführt habe, für die Sportschützen insbesondere, wenn es um den künftigen Erwerb geht.

Ich sage jetzt noch etwas zu dem, was diese Waffengesetzänderung für die aktuellen Besitzer von Waffen bedeutet. Wenn diese Waffen bereits in einem kantonalen Register verzeichnet sind oder wenn es sich um eine ehemalige Armeewaffe handelt, die man von der Armee direkt übernommen hat, dann ändert sich auch nichts. In diesen Fällen muss man rein gar nichts tun. Ansonsten ist der Besitz dem kantonalen Waffenbüro zu melden. Dieses hat die Waffe dann im Waffenregister zu erfassen, und das Ganze muss innerhalb von drei

Jahren geschehen. In diesem Punkt ist der Bundesrat übrigens den Kantonen nach der Vernehmlassung entgegengekommen. Die Kantone haben gewünscht, dass sie für diese Meldungen länger Zeit haben. Wir haben die Frist von zwei auf drei Jahre verlängert, damit sich der Aufwand der Kantone etwas besser verteilt.

Weiter hat der Bundesrat den Kantonen eine fachliche wie auch eine finanzielle Unterstützung bei den verschiedenen Arbeiten zur Umsetzung des revidierten Waffengesetzes zugesagt; Sie haben es vom Kommissionssprecher gehört.

Ebenfalls zu dieser Waffengesetzänderung gehört, dass Waffenhändler die Meldung des Erwerbs dieser Waffen den kantonalen Waffenbüros elektronisch übermitteln. Das ist eigentlich einfacher, effizienter und mit weniger Aufwand verbunden, als wenn sie von Hand den Brief schreiben und den Brief schicken müssen. Beim Kanton muss das dann jemand übernehmen und abtippen und in die kantonalen Register einfügen. Das soll in Zukunft elektronisch erfolgen. Diese elektronische Übermittlung wird aber etwas IT-Aufwand bedeuten, und hier hat der Bundesrat den Kantonen zugesichert, dass er sie fachlich und finanziell dabei unterstützt.

Das sind die Änderungen bezüglich des Erwerbs der Waffen. Ich glaube, Sie haben gesehen: Es ist am Schluss, wenn man schaut, was sich wirklich ändert, eigentlich erstaunlich wenig. Die Anpassungen sehen weitere Punkte vor, welche die Rückverfolgung von Waffen und damit auch die Sicherheit verbessern. Wie gesagt, Waffenhändler müssen künftig sämtliche Transaktionen den Behörden elektronisch melden. Damit verbessern wir die Rückverfolgbarkeit. Wir verbessern auch den Informationsaustausch mit den anderen Schengen-Staaten. Stellen Sie sich vor: Jemand will einen solchen Halbautomaten in Frankreich erwerben. Ihm wird aus Sicherheitsgründen – es geht hier um Sicherheitsgründe – der Erwerb verweigert. Dann kommt die gleiche Person über die Grenze und will in der Schweiz einen solchen Halbautomaten kaufen. Dann, glaube ich, sind wir alle froh, wenn wir wissen, dass hier der Informationsaustausch funktioniert.

Schliesslich noch ein Punkt bezüglich der Verbesserung der Sicherheit: Es ist die Vorgabe, dass nicht nur ein Bestandteil einer Waffe, eines solchen Halbautomaten, markiert werden muss, sondern alle wesentlichen Bestandteile. Wir wissen, und wir haben auch Beweise dafür, dass man sich heute immer häufiger die Waffenbestandteile auf dem Schwarzmarkt beschafft und dann die Waffe selber zusammensetzt.

Hier verbessern wir die Rückverfolgbarkeit, wenn die wesentlichen Bestandteile markiert sind. Wir können den Schwarzmarkt nicht austrocknen – das zu sagen wäre massiv übertrieben –, aber wir können, wenn heute solche Waffen zusammengesetzt werden, die Rückverfolgbarkeit verbessern, und das ist eben auch ein Sicherheitsgewinn.

Der Nationalrat ist in wichtigen Punkten dem Bundesrat gefolgt. Er ist aber in zwei wesentlichen Punkten von der Richtlinie abgewichen: Er will nicht, dass diese Markierungspflicht ausgeweitet wird. Dazu muss ich Ihnen einfach sagen – und ich sage das jeweils ganz nüchtern –, dass wir damit einfach nicht mehr richtlinienkonform sind. Sie können hierauf sagen, dass Ihnen das egal sei. Aber noch einmal: Die Folgen sind ganz klar abgemacht; wir haben darüber abgestimmt. Es ist daher, glaube ich, wichtig, dass wir gegenüber der Bevölkerung ehrlich und transparent sind. Die Bevölkerung hat darüber abgestimmt, dass wir solche Schengen-relevanten Erweiterungen übernehmen können und dass der Vertrag, wenn wir sie nicht übernehmen, automatisch dahinfällt.

Ihre Kommission ist hier, in Bezug auf die Markierungspflicht, wieder zum Entwurf des Bundesrates zurückgekehrt. Die Richtlinie verlangt nämlich ausdrücklich, dass sämtliche wesentlichen Waffenbestandteile markiert werden. Der Aufwand für diese Markierung hält sich in Grenzen, was uns auch die Kantone so bestätigen konnten.

Ich möchte noch ganz kurz etwas zu Schengen sagen. Die Bedeutung von Schengen: Das Schengen-Informationssystem hat im letzten Jahr in der Schweiz und im Ausland zu 17 000 Fahndungstreffern geführt – 17 000 Treffer. Das Schengen-Informationssystem wird pro Tag über 300 000-mal abgefragt. Bei Polizeikontrollen, am Flughafen bei der Einreise – das haben Sie vielleicht auch schon gesehen

oder erlebt – und auf den Botschaften, wenn in all unseren Visa-Vergabestellen weltweit Visa vergeben werden, wird das Schengen-Informationssystem täglich insgesamt 300 000-mal abgefragt, und das hat, wie gesagt, zu 17 000 effektiven Treffern geführt.

Nun stellen Sie sich eine Polizei vor – und das hat die Polizei ganz klar gesagt – ohne die Möglichkeit, sich zu informieren. Was wir mittlerweile auch wissen, ist, dass die Kriminalität heute grenzüberschreitend stattfindet. Eine Polizei, die nur weiß, was sich in der Schweiz abspielt, und keine Möglichkeit hat, sich auch über Kriminelle zu informieren, die grenzüberschreitend tätig sind – was heute fast immer der Fall ist –, ist nicht nur taub, sondern auch blind.

Die Dublin-Zusammenarbeit bedeutet – das muss ich Ihnen nicht ausführen, das haben wir in diesem Rat schon vielfach besprochen -: Wenn jemand bereits in einem anderen Staat ein Asylgesuch gestellt hat, ist dieser Staat für das Asylgesuch zuständig. Dass die Schweiz davon immer wieder profitiert hat, das wissen wir.

Vielleicht noch eine letzte Aussage zur Wirtschaft: Wir vergessen vielleicht bei Schengen, dass es nicht nur um die Polizeizusammenarbeit geht. Mit einem Schengen-Visum haben Touristen und Touristinnen, die auch in die Schweiz kommen, ein einziges Visum für alle Schengen-Staaten. Wenn wir Schengen nicht mehr haben, müssen sie für die Schweiz ein separates Visum erwerben. Deshalb hat ein Bericht des Departementes für auswärtige Angelegenheiten zu den volkswirtschaftlichen Folgen eines Wegfalls der Schengen-Assozierung ergeben, dass dieser für die Schweizer Volkswirtschaft zu einem jährlichen Einkommensverlust von bis zu 11 Milliarden Franken führen würde – ich glaube, ich muss Ihnen das nicht weiter ausführen. Alle, die sich in grenzüberschreitendem Handel oder in Grenzregionen auskennen, wissen, was Schengen für die Schweiz bedeutet, auch volkswirtschaftlich.

Sie sehen, diese Umsetzung ist jetzt in der zweiten Phase. Ihre Kommission hat Ihnen eine Schengen-konforme Umsetzung beantragt. Die Kommission hat sich noch einmal bemüht, einen Kompromiss zu finden, um auch den Anliegen der Schützen entgegenzukommen. Ich denke, es ist jetzt insgesamt eine pragmatische, unbürokratische Umsetzung; Sie haben das auch von Frau Ständerätin Savary und Herrn Ständerat Jositsch gehört. Es gab auch Kreise, die weiter gehen wollten.

Der Bundesrat hat bei dieser Umsetzung gesagt, er wolle eine pragmatische, unbürokratische Umsetzung. Er möchte aber jetzt mit dieser Revision nicht zusätzliche Anliegen berücksichtigen, denn er will Schengen/Dublin nicht aufs Spiel setzen. Das garantiert die Vorlage, wie sie Ihre Kommission verabschiedet hat.

Ich bitte Sie, Ihre Kommission zu unterstützen und auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes (Développement de l'acquis de Schengen)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Titre et préambule, art. 1–3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung eines anderen Erlasses**Modification d'un autre acte****Einleitung, Art. 4 Abs. 2bis, 2ter***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Introduction, art. 4 al. 2bis, 2ter*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Hösli**Abs. 1 Bst. b*

b. ... Bestandteilen; ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen und für den Funktionserhalt dieser Waffen wesentliche Bestandteile, wenn die Waffe vom Besitzer:

1. bei seiner Entlassung aus der Wehrpflicht zu Eigentum übernommen wurde, oder
2. zum Zweck des sportlichen Schiessens von der Person nach Ziffer 1 oder späteren Besitzern der Waffe übernommen wurde;

Art. 5*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Hösli**Al. 1 let. b*

b. ... éléments essentiels, à l'exception des armes d'ordonnance et des éléments essentiels pour maintenir le fonctionnement de ces armes, dans la mesure où les armes en question:

1. ont été reprises en propriété par leur propriétaire lorsque ce dernier a été libéré de l'obligation de servir, ou
2. ont été reprises à des fins de tir sportif par la personne visée au chiffre 1 ou par des propriétaires suivants;

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b nahm der Nationalrat eine wichtige Änderung vor, indem er beschloss, die Ordonnanzwaffen, die vom Besitzer direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, von der Kategorie der verbotenen Waffen auszunehmen. Mit dieser Streichung soll verhindert werden, dass ehemalige Armeeangehörige, die ihre Waffe am Ende des Dienstes übernehmen, formell im Besitz einer verbotenen Waffe wären. Wie bis anhin benötigt der betreffende Armeeangehörige dazu lediglich den Waffenerwerbschein und keine Ausnahmebewilligung.

Weiter präzisierte der Nationalrat, dass diese Waffen, wenn wesentliche ihrer Bestandteile ersetzt werden müssen, auch ohne Ausnahmebewilligung erworben werden können. Diese Änderung hat im Übrigen zur Folge, dass dann auch bei Artikel 28d der Absatz 4 und bei Artikel 42b der Absatz 2 entsprechend angepasst werden müssen.

Zu diesem Artikel gab es in der Kommission drei Anträge: erstens, dem Nationalrat zu folgen, zweitens, dem Bundesrat zu folgen, und drittens, dass auch Ordonnanzwaffen, die von späteren Besitzern übernommen wurden, nicht in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen sollen. Der Antrag, dem Nationalrat zu folgen, setzte sich letztlich mit 9 zu 4 Stimmen durch. Der Antrag, wonach auch Ordonnanzwaffen, die von

späteren Besitzern übernommen wurden, nicht in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen sollten, wurde mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Es handelt sich bei diesem Antrag um den gleichen Antrag, wie er nachher von Kollege Hösli als Einzelantrag begründet werden wird.

Ihre Kommission beantragt Ihnen also, hier dem Nationalrat zu folgen. Wenn ein Armeeangehöriger beim Ausscheiden aus dem Dienst sein persönliches Sturmgewehr übernimmt, bleibt die Waffe legal, und er braucht keine Ausnahmebewilligung dafür. Diese Lösung ist gerade noch verträglich mit der EU-Richtlinie und bewirkt, dass der Armeeangehörige am Ende des Dienstes seine Waffe wie bisher mittels Waffenerwerbschein erwerben kann und keine Ausnahmebewilligung einholen muss.

Hösli Werner (V, GL): Zuerst zu meiner Interessenbindung: Ich bin seit vierzig Jahren ein ziemlich aktiver Schütze. Das ist nicht weiterum bekannt, weil ich nicht oft in den vorderen Ranglistenpositionen auftauche. Trotzdem ist es mir ein liebes Hobby, und ich habe über die Vereinsgemeinschaft schon viele soziale Kontakte auch über Generationen hinweg erleben dürfen.

Wir Schützinnen und Schützen waren dem Schengen-Abkommen gegenüber ja immer eher skeptisch eingestellt, weil wir eigentlich von Anfang an Einschränkungen befürchtet haben. So habe ich die Worte der damaligen Befürworter des Schengen-Abkommens noch im Ohr, die sagten, für die aktiv und sportlich Schiessenden werde Schengen nichts ändern und man werde auch in Zukunft dafür sorgen, dass das so bleiben werde. Leider ist diese Zukunft für den Bundesrat anscheinend bereits abgelaufen. Ich habe deshalb zu diesem Thema meine zwei Einzelanträge eingereicht. Ich will damit dem Wort Zukunft eben auch zukünftig Zukunft verschaffen. Der vom Nationalrat neuformulierte Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ist zwar schon eine Verbesserung gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf, aber benachteiligt werden dabei eben genau die aktiv und sportlich Schiessenden mit Ordonnanzwaffen, Sturmgewehr 57 und Sturmgewehr 90, die das sehr aktiv tun. Wehrfrauen und Wehrmänner, die nach der Entlassung sehr wenig oder bald einmal gar nicht mehr schiessen respektive geschossen haben, werden ihre Armeewaffe nie wegen Verschleisserscheinungen tauschen oder ersetzen müssen. Die eifrig und erfolgreich mit der Ordonnanzwaffe Schiessenden sind viel im Training und viel an den Wettkämpfen. Das nützt eine Waffe mit der Zeit dermassen ab, dass durch den Ersatz von wesentlichen Bestandteilen allein die notwendige Präzision nicht mehr gewährleistet werden kann. Ergo braucht er oder sie den Erwerb einer Ordonnanzwaffe eines Dritten, um auf hohem Niveau weiterschiessen zu können. Entweder erfolgt dieser Erwerb bei einem Waffenhändler, oder der Schütze oder die Schützin kann eine Ordonnanzwaffe von einem anderen Armeeangehörigen erwerben, der diese Waffe aus Alters- oder anderen Gründen nicht mehr nutzt. Diese Ersatzwaffe, welche zu 100 Prozent genau gleich ist wie die alte, fällt nach der Lösung des Nationalrates und der ständerätlichen Kommission unter die Kategorie A der verbotenen Waffen – und dies mit allen Konsequenzen. Die jetzige Lösung ist also gut gemeint, aber eben noch nicht gut gemacht.

Mit der von mir vorgeschlagenen Präzisierung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b würden jedoch Schützinnen und Schützen, die eine solche Ersatzwaffe von ehemaligen Angehörigen der Armee oder einem späteren Besitzer erwerben, nur dann vom Gesuch um Erhalt einer Ausnahmebewilligung befreit, wenn sie mit der Waffe aktiv Schiesssport betreiben. Somit wäre den wirklich mit der Ordonnanzwaffe aktiven Vereins- und Sportschützen gedient. Es wäre dann gut gemeint und auch gut gemacht.

Gemäss der von mir beantragten Formulierung würde die so in Privatbesitz übernommene Ordonnanzwaffe auch bei einem späteren Besitzerwechsel, beim Erwerb durch einen sehr aktiven Schützen, der damit eine eigene Ordonnanzwaffe ersetzt – und das ist ganz wichtig: Er ersetzt eine eigene Ordonnanzwaffe –, nicht automatisch unter die verbotenen Waffen fallen. Das wäre meines Erachtens logisch und konsequent. Ansonsten hätten wir dann plötzlich ehemalige An-

gehörige der Armee, die mit einer verbotenen Waffe schiessen, obschon sie an dieser Ordonnanzwaffe im Militär ausgebildet worden sind und den Umgang mit dieser Waffe aus dem Effeff kennen.

Stehen Sie also für das sportliche Schiesswesen und unser Vereinsleben ein, und folgen Sie meinem Antrag. Das hat keinerlei Einfluss auf den kriminellen und terroristischen Einsatz von solchen Waffen. Im Gegenteil: Es kommen dadurch einige Ordonnanzwaffen aus Kellerschränken in die Hände von Hobby- und Sportschützen, wodurch sich sogar die Anzahl der Waffenbesitzer vermindert.

Engler Stefan (C, GR): Ich bin kein Waffennarr, ich bin Jäger und Gelegenheitsschütze und nehme die Aussage der Bundesrätin, dass die Jäger und die Jagdwaffen von der Revision nicht betroffen sind, natürlich mit Befriedigung zur Kenntnis. Ich möchte auch nicht in Kauf nehmen, dass vor allem das Dublin-Abkommen, aber auch das Schengen-Abkommen riskiert werden, wenn wir keine Schengen-konforme Umsetzung der Waffenrichtlinie erreichen. Wenn ich aber die vielen Tausend Schützinnen und Schützen sehe – wir sprechen von 130 000 Schützinnen und Schützen –, die sich jährlich freiwillig beispielsweise am Feldschiessen betätigen, dann erkenne ich im Schiesssport und im Schiesswesen durchaus auch ein gesellschaftliches Moment, das nebst der sportlichen auch eine soziokulturelle Funktion hat, zumal sich dort, über alle Generationen hinweg, junge wie auch mittelalterige und ältere Schützinnen und Schützen zusammenfinden. Dass sich diese Schützinnen und Schützen, die rechtschaffene Leute sind, nicht unter den Generalverdacht, unkorrekt mit ihrer Waffe umzugehen, stellen lassen und ihr Hobby auch nicht am Rande der Legalität ausüben wollen, kann ich gut verstehen.

Ich anerkenne auch, Frau Bundesrätin, dass Sie mit der Botschaftsvorlage einiges entschärft haben, was ursprünglich an Ängsten, auch in Schützenkreisen, vorhanden war. Der Nationalrat hat weitere Erleichterungen eingebracht, und unsere vorberatende Kommission hat in zwei wichtigen Punkten pragmatische Lösungen für die Schützinnen und Schützen vorgeschlagen. Es geht um das Thema der Magazine mit mehr als zwanzig Patronen und das einfache Meldeverfahren in den Übergangsbestimmungen. Auch mit diesen beiden Bestimmungen kommen Sie den Schützinnen und Schützen entgegen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ist aber zentral für die aktiven Schützinnen und Schützen, vor allem die Frage, wie man mit den bestehenden Besitzverhältnissen bei Ordonnanzwaffen umzugehen gedenkt. Es ist klar – das hat der Nationalrat so beschlossen, und es wurde von der Kommission auch übernommen –, dass Ordonnanzwaffen, die von ehemaligen Dienstleistenden übernommen werden, nicht als verbotene Waffen gelten sollen.

Auf Seite 1888 der Botschaft wird beschrieben, wie mit bestehenden Besitzverhältnissen umgegangen werden soll. Ich möchte Sie einfach bitten, Frau Bundesrätin, weil meine Kollegen mir das nicht glauben, nochmals zuhanden des Amtlichen Bulletins zu bestätigen, dass alle Schützinnen und Schützen, die heute über eine Ordonnanzwaffe verfügen – ein Sturmgewehr 90 oder ein Sturmgewehr 57 – und mit dieser Waffe heute schiessen, auch in Zukunft nicht mit einer verbotenen Waffe schiessen und dass das Erfordernis der Ausnahmeverfügung nur für den Neuerwerb gilt. Unter Umständen sind sie nur verpflichtet, aufgrund der Übergangsbestimmung eine einfache Meldung innerhalb von drei Jahren noch nachzuholen. Bestätigen Sie bitte, dass jemand über eine legale Waffe verfügt, wenn er heute im Schiessverein das Obligatorische, das Feldschiessen oder auch die Vereinsstiche schiessst, und sich nicht im Illegalen bewegt, dass er also mit seiner Waffe, egal ob er sie von der Militärverwaltung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst übernommen oder später gekauft hat, in legaler Weise über ein Sturmgewehr 90 oder ein Sturmgewehr 57 verfügt.

Der Einzelantrag Hösli ginge jetzt noch etwas weiter, indem er sagt, dass eine Ordonnanzwaffe immer als zulässige Waffe gelten soll. Auch der künftige Erwerb unter Schützen wäre

damit bewilligungsfrei möglich. Ich werde seinen Antrag unterstützen. Falls dieser Antrag abgelehnt wird, verlange ich mit meinem Einzelantrag bei Artikel 28d, dass dann diese Schützinnen und Schützen bei einem künftigen Erwerb nicht noch dem Ermessen der zuständigen Behörde ausgesetzt sind, die entscheiden, ob sie eine Ausnahmeverfügung erhalten oder nicht, sondern dass ihnen zwingend eine Ausnahmeverfügung erteilt werden muss. Natürlich müssen sie aber die Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 28d beschrieben sind.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich beginne gleich mit der Bestätigung, die Herr Ständerat Engler gewünscht hat. Ich bestätige Ihnen, dass jeder Schütze, der seine Waffe – seine Dienstwaffe, seine Ordonnanzwaffe – direkt von der Armee übernommen hat, erstens nicht mit einer verbotenen Waffe schiessst, zweitens keinen Nachweis des regelmässigen Schiessens erbringen muss, drittens nicht Mitglied in einem Schiessverein sein muss und viertens seine Waffe nicht bestätigen lassen muss. Das ist, glaube ich, das, was Sie gefragt haben.

Nun zur Frage von Herrn Ständerat Hösli zu den Schützen – ob es nun ehemalige Armeangehörige sind oder wer auch immer –, die regelmäßig oder, wie Sie gesagt haben, eifrig und mehr oder weniger erfolgreich schiessen: Wenn sie jetzt mit einem Halbautomaten schiessen möchten, brauchen sie eine Ausnahmeverfügung. Sie müssen den Nachweis des regelmässigen Schiessens erbringen oder Mitglied in einem Schützenverein sein. Aber jeder eifrig Schütze erbringt ja den Nachweis des regelmässigen Schiessens. Das ist für ihn also kein Problem.

Ob er aber mit einer Ordonnanzwaffe schiessst, die nicht er selber, sondern sein Kollege vom Militär übernommen hat, oder ob es ein neuer, gekaufter Halbautomat ist, das macht keinen Unterschied. Es geht um die Person. Entweder hat jemand als ehemaliger Angehöriger der Armee diese spezifische Waffe übernommen – dann haben wir die Regeln, die ich Ihnen vorhin aufgezählt habe –, oder ein Schütze kauft einen Halbautomaten. Das ist der Unterschied. Es ist nicht die Waffe, die bestimmt. Nur weil mit einer Waffe einmal im Rahmen der Armee geschossen wurde, bleibt sie nicht immun. Es geht um den Besitzer der Waffe. Das ist der Unterschied.

Deshalb ist das, was Herr Ständerat Hösli beantragt, nicht mit der EU-Richtlinie vereinbar. Er sagt, dass faktisch jede Armeewaffe wie immunisiert sei und dass es nie mehr eine Ausnahmeverfügung dafür brauche. Das funktioniert nicht. Was der Nationalrat beschlossen hat, ist schon erklärmungsbedürftig, der Kommissionssprecher hat es gesagt. Wir haben in der Waffenrichtlinie einfach eine Ausnahme für die Armeangehörigen erhalten, damit sie diese Waffe überhaupt übernehmen können. Jetzt hat der Nationalrat zusätzlich gesagt: wie bisher mit einem Waffenerwerbsschein und nicht mit einer Ausnahmeverfügung. Das werden wir erklären müssen. Ich gehe davon aus, dass wir das auch erklären können, weil es in der Wirkung das Gleiche ist.

Aber wenn Sie jetzt sagen, nur weil es sich einmal um eine Ordonnanzwaffe handelt, würden alle anderen Regeln dahinfallen – das funktioniert nicht. Das muss ich Ihnen leider sagen. Ich würde Ihnen gerne entgegenkommen. Aber wir haben das in der Kommission wirklich diskutiert.

Ich bitte Sie hier, wie Ihre Kommission – ihr Entscheid fiel, der Sprecher hat es gesagt, mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung – diesen Einzelantrag abzulehnen. Wir können nicht weiter gehen als das, was der Nationalrat beschlossen hat.

Engler Stefan (C, GR): Meine Frage ist nur teilweise beantwortet worden, und zwar für die Waffen, die ich als ehemaliger Dienstleistender von der Militärverwaltung übernommen habe. Die Frage stellt sich aber für bestehende Besitzverhältnisse an Waffen, die beispielsweise vor zehn Jahren erworben wurden von Schützinnen und Schützen, die die Waffe in einem Waffengeschäft gekauft haben und rechtmässige Eigentümer dieser Waffen geworden sind. Dazu steht in der Botschaft auf Seite 1888: "Für bestehende Besitzverhältnisse ist die Umkategorisierung indessen nicht von Bedeutung."

Daraus schliesse ich, dass mein Kollege oder meine Kollegin, der oder die Eigentümerin oder Eigentümer einer solchen Waffe ist – eines Sturmgewehrs 90 oder 57, rechtmässig erworben –, nicht noch eine Ausnahmebewilligung beantragen muss, um mit dieser Waffe zu schießen. Ich gehe vielmehr davon aus, dass er oder sie allenfalls, wenn die Waffe nicht registriert wäre, innerhalb von drei Jahren eine einfache Meldung machen müsste. Aber er oder sie schiesst mit einem nichtverbotenen Gewehr und braucht deshalb auch keine Ausnahmebewilligung dafür. Ich wäre froh, wenn Sie dies den Schützinnen und Schützen noch bestätigen würden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Vielen Dank, dass Sie nachgefragt haben. Ich kann das bestätigen: Für diese Personen, wie Sie sie beschrieben haben, genügt eine Bestätigung respektive schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, dass sie eine einfache Meldung an das kantonale Waffenbüro machen müssen. Es muss keine Ausnahmebewilligung beantragt werden.

Abstimmung – Vote
 Für den Antrag der Kommission ... 29 Stimmen
 Für den Antrag Hösli ... 15 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Art. 11 Abs. 2 Bst. d
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 2 let. d
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 15; Art. 15 Titel, Abs. 1; 16a
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédent l'art. 15; art. 15 titre, al. 1; 16a
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Gliederungstitel nach Art. 16a
Antrag der Kommission
 Kapitel 3a. Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Titre suivant l'art. 16a
Proposition de la commission
 Chapitre 3a. Acquisition et possession de chargeurs de grande capacité

Art. 16b
Titre
 Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität
Abs. 1
 Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.
Abs. 2
 Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind.

Art. 16b
Titre
 Acquisition de chargeurs de grande capacité
Al. 1
 Seules les personnes autorisées à acquérir une arme peuvent acquérir des chargeurs de grande capacité pour cette arme.
Al. 2
 L'aliénateur vérifie si toutes les conditions d'acquisition sont remplies.

Art. 16c

Titel
 Besitzberechtigung
Text
 Zum Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

Art. 16c
Proposition de la commission
Titre
 Autorisation de possession
Texte
 Toute personne qui a acquis en toute légalité des chargeurs de grande capacité est autorisée à posséder ces objets.

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Wir behandeln die Gliederungstitel vor Artikel 15 und nach Artikel 16a sowie die Artikel 15 und 16a bis 16c gemeinsam.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Hier, bei all diesen einzelnen Bestimmungen, geht es um die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, also um die grossen Magazine von Halbautomaten. Bei den Artikeln 15 und 16a hat der Nationalrat die vom Bundesrat beantragte Einfügung "Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität" abgelehnt und ist beim geltenden Recht geblieben. Er begründete das damit, dass unzählige Magazine mit hoher Kapazität im Umlauf seien und dass diese nicht nummeriert und somit auch nicht kontrollierbar seien. Somit führt die vorgeschlagene Regelung nur zu einem unnötigen administrativen Aufwand.

Die Richtlinie sieht aber vor, dass der Erwerb von grossen Magazine geregelt werden muss. Sie schreibt vor, dass nur jene Personen solche Magazine erwerben dürfen, welche die dazugehörigen Waffen erwerben dürfen. Die Bestimmung des Nationalrates ist deshalb nicht konform mit der EU-Richtlinie. Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb einen richtlinienkonformen Kompromiss. Der Erwerb von Magazine von hoher Kapazität soll gemäss dem Entwurf des Bundesrates geregelt werden. Dieser sieht beim Erwerb von grossen Magazine aber eine Buchführungspflicht vor, was die Richtlinie nicht verlangt. Deshalb ist darauf zu verzichten. Es soll darum nach Artikel 16a der neue Gliederungstitel "Kapitel 3a. Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität" eingeführt werden. In den neuen Artikeln 16b und 16c wird dieses Konzept umgesetzt. Damit wird im Sinne der EU-Waffenrichtlinie sichergestellt, dass nur solche Personen ein grosses Magazine erwerben dürfen, die auch berechtigt sind, eine entsprechende Waffe zu besitzen. Wer ein grosses Magazine erwerben will, muss dann lediglich seine Ausnahmebewilligung oder den Waffenerwerbschein vorlegen. Der Erwerb grosser Magazine erfolgt damit unbürokratisch, und die Administration wird damit massiv vereinfacht. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Zustimmung zu diesem Antrag.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Nationalrat wollte den Erwerb grosser Magazine keiner Regelung unterwerfen. Demgegenüber hat Ihre Kommission jetzt entschieden, den Erwerb und den Besitz von solchen Magazine in einem separaten Kapitel und mit zwei Bestimmungen zu regeln. Die Richtlinie sieht ja vor, dass nur diejenigen Personen solche Magazine erwerben dürfen, die auch die dazugehörigen Waffen erwerben dürfen.

Die Bestimmungen Ihrer Kommission zu den grossen Magazine entsprechen den Anforderungen der Richtlinie. Sie legen fest, dass nur Personen, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind, solche Magazine erwerben dürfen. Wenn der Erwerb korrekt erfolgt, dann ist auch der Besitz legal. Mit dem Abweichen vom Konzept des Bundesrates, grosses Magazine wie Munition zu regeln, erübrigt sich auch die Buchführungspflicht. Damit kommen wir den Waffenhändlern wie auch den Kantonen entgegen.

Der Bundesrat kann sich mit dieser Regelung und dem Kommissionsantrag Ihrer Kommission einverstanden erklären.

Angenommen – Adopté

Art. 18a Abs. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18a al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Die EU-Richtlinie verlangt eine Markierung aller wesentlichen Waffenbestandteile bei einem Neuerwerb. Bei Handfeuerwaffen betrifft die Markierungspflicht das Verschlussgehäuse, den Verschluss und den Lauf. Damit soll die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen verbessert werden. Diese Vorgaben gelten nur für neuhergestellte oder neuein geführte Feuerwaffen. Eine entsprechende Nachmarkierung bereits im Umlauf befindlicher Feuerwaffen ist in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Hier hat der Nationalrat beschlossen, beim geltenden Recht zu bleiben, namentlich um einen administrativen Aufwand bei der Markierung und Registrierung zu verhindern. Dieser Entscheid ist eindeutig nicht konform mit der EU-Richtlinie. Ihre Kommission ist der Ansicht, dass hier zurückkorrigiert werden muss, damit die EU-Waffenrichtlinie eingehalten werden kann. Für Ihre Kommission stellt die Markierung dieser Elemente bei neuen Waffen keinen unverhältnismässigen Aufwand dar, dies umso weniger, als keine Nachmarkierung stattfindet. Deshalb soll hier dem Bundesrat gefolgt werden. Ich bitte Sie also, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 19***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 21 Titel, Abs. 1, 1bis, 1ter***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21 titre, al. 1, 1bis, 1ter*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Die Annahme des Antrages zu den Artikeln 16b und 16c, Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, hat bei Artikel 21 Absatz 1 zur Folge, dass wir beim geltenden Recht bleiben können.

*Angenommen – Adopté***Gliederungstitel vor Art. 28b; Art. 28b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédent l'art. 28b; art. 28b*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 28c***Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28c*AI. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Die hier angeführte Begründung gilt sinngemäss auch für Artikel 28d Absatz 2, zu dem noch ein Einzelantrag Engler vorliegt.

Bei Artikel 28c Absatz 1 geht es bezüglich des Ermessens der Kantone darum, ob man eine Kann- oder eine Muss-Formulierung wählt. Der Bundesrat sieht eine Kann-Formulierung vor; der Nationalrat hat aber eine direkt verbindliche Formulierung beschlossen. Wichtig dabei ist, dass diese Sache nichts mit der EU-Richtlinie zu tun hat. Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob bestehendes Recht geändert werden soll. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung enthält nämlich grundsätzlich nichts Neues, sondern geltendes Recht, das heute einfach an einem anderen Ort geschrieben steht.

Ihre Kommission ist der Ansicht, dass die bestehende Praxis nicht geändert werden soll. Die Kantone sollen wie bisher formell über ein Ermessen verfügen können. Dies entspricht auch dem Willen der KKJPD, wie dies anlässlich der Anhörung der KKJPD zum Ausdruck kam. Bisher hat sich ja niemand daran gestört, dass die Kantone über ein Ermessen verfügen. Auch in der Vernehmlassung war das kein Thema. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, dem bundesrätlichen Entwurf zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 28d***Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Engler**Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28d*AI. 1, 3, 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Engler**AI. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

Engler Stefan (C, GR): Mein Antrag betrifft Artikel 28d Absatz 2, und es geht um die besonderen Voraussetzungen, die Sportschützen erfüllen müssen, damit sie ein Sturmge- wehr 90 oder ein Sturmgewehr 57 bzw. eine halbautomatische Waffe samt Zubehör überhaupt erwerben können.

Hier beantrage ich Ihnen, dem Nationalrat zu folgen, und zwar aus folgender Überlegung: Die Kommission hat den Antrag Hösli abgelehnt, wonach Sportschützinnen und Sportschützen generell davon befreit sein sollen, eine Ausnahmebewilligung beantragen zu müssen, wenn sie eine entsprechende Waffe neu erwerben. Das heisst also, dass Schützinnen und Schützen zwar im bisherigen Bestand geschützt sind. Wenn sie sich aber entschliessen, eine neue Waffe zu erwerben, ist das für sie zwar möglich, aber sie müssen dafür ein Gesuch stellen und eine Ausnahmebewilligung beantragen. Die Voraussetzungen, unter denen Schützinnen und Schützen eine Ausnahmebewilligung erteilt wird, werden in Absatz 2 Literae a und b genannt: Sie müssen entweder Mitglied eines Schiessvereins sein oder alternativ, ohne dass sie Mitglied eines Schiessvereins sind, die Waffe auch regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. In Absatz 3 wird dann auch gesagt, welche Erwartungen in Bezug auf den Nachweis für das regelmässige sportliche Schiessen bestehen.

Nach meiner Auffassung macht es keinen Sinn, den Behörden in Absatz 2 noch ein zusätzliches Ermessen einzuräumen, ob sie diese Ausnahmebewilligung erteilen oder



nicht. Wenn die Voraussetzungen dafür, die wir ja ins Gesetz geschrieben haben, gegeben sind, dann sehe ich keinen Grund, weshalb die Bewilligungsbehörde noch ein zusätzliches Rechtsfolgeermessen haben soll: Entweder erfüllt die das Gesuch stellende Person die Voraussetzungen nach Litera a oder b, oder sie erfüllt diese nicht. Wenn diese Person einmal mit dem Auto zu schnell gefahren wäre, so hätte das nichts mit ihrem Hobby, mit dem Sportschiessen, zu tun. In diesen Fällen ist es nicht richtig und nicht nötig, den Bewilligungsbehörden noch ein Ermessen einzuräumen. Vielmehr ist ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahmebewilligung für Sportschützen ins Gesetz zu schreiben. Deshalb schliesse ich mich hier der nationalrätlichen Fassung an. Da heisst es: "Ausnahmebewilligungen werden nur erteilt an Personen, die ...", und dann werden die Voraussetzungen dafür aufgeführt.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Es geht hier, wie gesagt, um die Frage einer Kann- oder einer Muss-Formulierung. Herr Engler beantragt die verbindliche Formulierung gemäss Nationalrat. Die Kommission hat festgestellt, dass in dieser Vorlage an mehreren Orten eine Kann-Formulierung steht. An einem Ort haben wir das vorhin bereits bestätigt. Aus Sicht der Kommission geht es hier darum, Konsistenz im Sinne eines formellen Ermessens der Kantone zu bewahren, die hier zuständig sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt Ihnen die Kommission auch hier, im Sinne der Konsistenz konsequent zu bleiben. Aber diese Sache hat an sich, wie gesagt, mit der EU-Richtlinie nichts zu tun. Wenn es heute oder im Rahmen der Differenzbereinigung zur Formulierung gemäss dem Einzelantrag Engler kommen sollte, dann würde das in Bezug auf die EU-Konformität nichts Wesentliches ändern, weil dies gar nicht Bestandteil der EU-Richtlinie ist.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es ist sehr wichtig, was der Kommissionssprecher gesagt hat. Wir sprechen hier über geltendes Recht; das hat mit der Richtlinie nichts zu tun. Heute ist es mit dem geltenden Recht so, dass den Kantonsen bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen ein Ermessensspielraum gewährt wird. Es gibt einzelne Kantone, die davon Gebrauch machen, die zum Beispiel für die Museen oder für die Sammler noch spezielle Aufbewahrungs pflichten festgelegt haben. Einfach damit das klar ist: Das hat mit Willkür nichts zu tun. Ein Kanton sagt dann nicht: Ihnen gebe ich eine Waffe, und Ihnen gebe ich keine Ausnahmebewilligung. Einige Kantone haben aber zum Beispiel für die Aufbewahrung noch spezielle Vorschriften bei den Waffen, die mit einer Ausnahmebewilligung erworben werden. Andere Kantone haben das nicht.

Die Kantone haben also hier im Sinne des Föderalismus im geltenden Recht die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen gemäss ihren Bedürfnissen noch eigene Vorgaben für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zu machen. Ihre Kommission ist bei Artikel 28c zum Beispiel zum Schluss gekommen, dass sie daran nichts ändern will. Das ist heute gelender Föderalismus, niemand hat das irgendwie beklagt oder eine Änderung beantragt. Es war auch in der Vernehmlassung unbestritten.

Jetzt können Sie sagen, dass bei den Sportschützen durch die Vorgaben der Richtlinie, die ja jetzt umgesetzt werden, schweizweit einheitliche, abschliessende Regelungen gemacht werden: Wenn Sie eine solche Ausnahmebewilligung wollen, dann bekommen Sie diese – Herr Ständerat Engler hat es nochmals in Erinnerung gerufen –, wenn Sie nachweisen, dass Sie regelmässig schiessen oder in einem Schiessverein Mitglied sind. Damit ist jetzt hier bei den Sportschützen dieser Ermessensspielraum für die Kantone eigentlich nicht mehr gegeben. Von daher haben Sie jetzt hier wirklich zwei Möglichkeiten – der Kommissionssprecher hat es bestätigt. Entweder sind Sie vor allem ein Föderalist oder eine Föderalistin und sagen: Es hat bis jetzt keine Probleme gegeben, auch hier will ich im Sinne des Föderalismus nicht plötzlich sagen, es gebe jetzt kein Ermessen mehr. Oder faktisch können Sie den Sportschützen entgegenkommen: Hier haben Sie ja jetzt tatsächlich den Ermessensspielraum der

Kantone eingeschränkt respektive gibt es durch die schweizweit abschliessende Regelung diesen Ermessensspielraum gar nicht mehr. Deshalb können Sie auch dem Einzelantrag Engler zustimmen. Materiell ändert das überhaupt nichts. Sie können jetzt also einfach den Schwerpunkt verschieden setzen – mehr Föderalismus oder mehr Entgegenkommen gegenüber den Sportschützen –, materiell hat das keine Auswirkungen. Ich überlasse Ihnen den Entscheid gerne.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Engler ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 21 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen *Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 28e; Gliederungstitel vor Art. 29; Art. 31 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2, 2bis, 2ter, 3 Bst. c; Art. 32a Abs. 1 Bst. c; 32b Abs. 2 Bst. b, Abs. 5 Bst. b; 32c Abs. 3bis, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28e; titre précédent l'art. 29; art. 31 al. 1 let. f, al. 2, 2bis, 2ter, 3 let. c; art. 32a al. 1 let. c; 32b al. 2 let. b, al. 5 let. b; 32c al. 3bis, 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 42b

Antrag der Kommission

Abs. 1

... Buchstaben b bis d ist, muss den Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.

Abs. 2

Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe ...

Antrag Hösli

Abs. 1

Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b bis d ist, bleibt rechtmässiger Besitzer. Grundsätzlich gilt die Besitzstandwahrung.

Art. 42b

Proposition de la commission

Al. 1

... de la présente loi doit annoncer la possession de cette arme à l'autorité compétente de son canton de domicile dans un délai de trois ans.

Al. 2

L'annonce n'est pas nécessaire lorsque ...

Proposition Hösli

Al. 1

Toute personne qui est déjà en possession d'une arme à feu au sens de l'article 5 alinéa 1 lettres b à d, au moment de l'entrée en vigueur de la modification du ... de la présente loi en demeure le propriétaire légitime. En principe, la garantie des droits acquis s'applique.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Hier macht die Kommission noch einmal einen Schritt auf die Schützen zu – und auch auf die Kantone in Sachen Administration. Die Nachregistrierung der halbautomatischen Waffen, die vor Dezember 2008, also bevor Schengen in Kraft trat, erworben wurden, soll vereinfacht ablaufen. Statt einer Registrierung inklusive Bestätigung bei den kantonalen Behörden soll es genügen, eine Meldung zu machen. Ihre Kommission beantragt Ihnen dies mit 9 zu 4 Stimmen. Anträge, wonach ganz auf die Meldung verzichtet oder im Gegensatz dazu die Meldepflicht auf nichtverbotene Feuerwaffen ausgedehnt werden sollte, wurden abgelehnt.

Der Einzelantrag Hösli, über den wir in der Kommission auch intensiv diskutiert haben, würde die Schengen-Richtlinie verletzen und ist deshalb abzulehnen.

Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen und diese Erleichterung für die Administration in den Kantonen und auch für die Schützen zu beschliessen.

Hösli Werner (V, GL): Herr Jositsch hat es schon erwähnt: Das Volk hat 2011 bei der Abstimmung über die Waffen-Initiative die Nachregistrierung von Waffen abgelehnt. Das Parlament hat diesen Entscheid 2013 gestützt. Seit dem 1. Januar 2009 werden jedoch alle Feuerwaffen so oder so registriert. Auch Waffen, die weiterverkauft, verschenkt oder vererbt werden, müssen mittels Waffenerwerbsschein übertragen werden. Von diesem Zeitpunkt an sind sie gemeldet, bestätigt und registriert. Es wird sich also über kurz oder lang so oder so ergeben, dass sämtliche Feuerwaffen irgendwo registriert und gemeldet sind, es sei denn, sie wurden auf dem Schwarzmarkt erworben oder sogar in die Schweiz geschmuggelt.

Die Frage bei diesem Artikel ist nun die, ob wir die heutige ältere Generation, die bei der Entlassung aus der Wehrpflicht ihre Waffe meist zu Eigentum übernommen hat, bei fehlender Meldung kriminalisieren wollen. Stellen Sie sich einmal vor: Man hat Aktivdienst oder Nachkriegsdienst geleistet, die Schiesspflicht immer aktiv erfüllt, und die Ordonnanzwaffe ist nun zu Hause im Waffenschrank. Nun, im Alter von 70, 80 oder sogar 90 Jahren, wird man dazu verpflichtet, diese Waffe zu melden, weil das EU- oder Schengen-Abkommen so terroristische Anschläge oder Missbrauch verhindern will. Eine solche Nachregistrierung ist nur mit grossem Aufwand durchzusetzen und führt bei den Betroffenen zu verständlichem Unmut. Ich meine, da gäbe es Wichtigeres zu tun.

Ich bin auch zutiefst davon überzeugt, dass es keinen Sinn ergibt: Diese Nachmeldung, die dann gezwungenermassen zu einer Registrierung führt – die Frau Bundesrätin hat es bestätigt, es hat ja dann eine gewisse Logik –, bringt nur Bürokratieaufwand mit sich; sie kostet also, hat aber keinen Mehrwert. Denn wer mit einer Waffe kriminelle Absichten hat, kümmert sich doch nicht um die Registrierung. Auch bezüglich Affekthandlungen hat die Registrierung keinen Einfluss. Sie ist, und das ist meine Überzeugung, ein bürokratischer Leerlauf. Wer Böses im Sinne hat oder sonst irgendwie geistig krank ist, besorgt sich eine Waffe – es muss nicht mal eine Feuerwaffe sein – oder kommt sonst wie auf abstruse Gedanken.

Wir sollten aufhören, die Augen vor den Tatsachen zu verschliessen. Wenn Sie unbescholtene Bürgerinnen und Bürger gängeln, welche über ihre Wehrpflicht den Umgang mit der Waffe lernen mussten und diese heute völlig ordnungsgemäss noch besitzen, wird die Welt nicht besser. Die Schweiz hat eine Schützentradition, die Schweiz hat auch eine Tradition der bewaffneten Milizarmee. Das mag sich ja mit der Zeit vielleicht irgendwann einmal ändern respektive nicht weiterentwickeln und in jenem Falle zu einem Ende kommen. Aber die Besitzstandswahrung für die ehemaligen bewaffneten Angehörigen der Armee, welche die Ordonnanzwaffe völlig öffentlich und ordnungsgemäss in Privatbesitz übernommen haben, muss auch bei der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes gewährleistet bleiben.

Folgen Sie also bitte meinem Antrag, damit keine grossen Übungen mit Nachregistrierungen ohne irgendwelchen Mehrwert vorgenommen werden müssen.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Es geht hier um die Nachregistrierung der Halbautomaten, und zwar jener, die vor der Inkraftsetzung von Schengen irgendwie in die Bestände von privaten Personen gelangt sind. Es geht also nicht etwa um die Sturmgewehre, die ein Armeeangehöriger seit dem 12. Dezember 2008 übernommen hat, sondern um die anderen. Es geht auch nicht um die Pistolen und den Karabiner und die sonstigen Waffen, die noch irgendwo im Keller sind. Das ist im bestehenden Waffenrecht geregelt. Die Anpassungen, die wir hier behandeln, betreffen einzig und alleine die Halbautomaten. Ich bitte die Frau Bundesrätin, das al-

lenfalls noch zu bestätigen oder mir zu widersprechen, wenn ich das nicht ganz korrekt wiedergegeben haben sollte.

Was wir in der Kommission gemacht haben, ist Folgendes: Wir haben festgestellt, dass die Administration doch relativ umfassend ist, wenn man eine Bestätigung einholen muss. Das heisst, man muss das Gesuch eingeben, dann muss es jemand bearbeiten und eine Bestätigung aussstellen. Wir stellen uns vor, dass hier einfach eine Meldung erfolgt, zum Beispiel auf der Homepage, also im Internet, indem man diese Homepage aufruft, das Formular hochlädt und entsprechend die Waffenummer und den Typ mit allem Drum und Dran ausfüllt und dann absendet. Es wird dann vermutlich eine Besitzbestätigung ausgestellt; das muss man dann im Detail über die Verordnung regeln. Aber es soll ein ganz einfaches Meldeverfahren sein, völlig unbürokratisch; das ist keine grosse Hexerei.

Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen die Kommission, hier ihrem Antrag so zuzustimmen, wie sie die Bestimmung formuliert hat.

Föhn Peter (V, SZ): Der Kommissionssprecher hat diese Geschichte meines Erachtens etwas kleingeredet, sie beschönigt. Von diesem Artikel ist ja genau die ältere Generation betroffen – uns betrifft es. Dabei wird doch diese wohl kaum mehr gefährlich; da müssen wir die Kirche schon im Dorf lassen. (Heiterkeit)

Heute genügt einzig und allein das Melden – ja, das sagen Sie richtig. Aber wie sieht es morgen und übermorgen aus, wenn wir jetzt dem so zustimmen?

Ich möchte meine Interessenbindung offenlegen: Seit 48 Jahren habe ich eine Waffe zu Hause, in der ersten Zeit natürlich als Wehrpflichtiger.

Ich sage es noch einmal: Heute nur melden, aber – wir kennen ja die politischen Wege und den Verwaltungsfleiss – wie ist es später? Zuerst, in ein paar Jahren, müssen dann vielleicht noch Fragen beantwortet werden, wie und wo die Waffe gelagert wird; vielleicht sind dann noch Fotos nachzuliefern, um zu zeigen, wo genau die Waffe aufbewahrt wird. Und in einem nächsten Schritt, das kann ich Ihnen versichern, kommen dann Kontrollen. Ein solcher administrativer Aufwand, da braucht es nicht viel Fantasie, wird kommen.

Ich bitte Sie daher, dem Einzelantrag Hösli zuzustimmen. Wir dürfen doch die alte Generation jetzt nicht auf diese Weise kriminalisieren! Ich sage hier und heute: Ich werde meine Waffe nie melden. Ich stelle mich vor die anderen – was ich damit nun offengelegt hätte. (Heiterkeit)

Hösli Werner (V, GL): Ich möchte schon noch mit Nachdruck bestätigen, was auch Kollege Föhn gesagt hat. Ich war Schützenpräsident. Da gab es Leute mit Jahrgang 1929, deren persönliche Ordonnanzwaffe ein Sturmgewehr 57 war. Diese Männer werden nächstes Jahr neunzig Jahre alt. Viele, die einen Halbautomaten – nicht einen Karabiner – haben, sind achtzig bis neunzig Jahre alt.

Jetzt sagt der Kommissionspräsident, dass wir ein Online-Portal machen, auf dem sich diese Leute anmelden können. Ich kenne die ältere Generation aus meiner beruflichen Tätigkeit relativ gut. Ein Online-Portal ist für sie natürlich nichts wert. Die Waffe steht irgendwo im Schrank, Online-Portal hin oder her. Die ältere Generation kann das Online-Portal auch nicht bedienen. Jetzt wollen Sie ihnen diese Meldung aufs Auge drücken, und wenn sie diese nicht machen, werden sie noch kriminalisiert.

Es bringt einfach nichts. Ich sage es noch einmal: Es hat keinen Mehrwert. Das müsste eigentlich die entscheidende Frage sein. Alles, was seit 2009 passiert, wird registriert und irgendwo aufgeschrieben. Das müsste eigentlich genügen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bin jetzt froh, dass Herr Ständerat Hösli den Neunzigjährigen nochmals erwähnt hat, der seine Ordonnanzwaffe vor ich weiss nicht wie vielen Jahren übernommen hat. Lesen Sie Artikel 42b Absatz 2 Buchstabe b: Keine Bestätigung ist erforderlich, wenn es sich um eine Ordonnanzwaffe handelt, die direkt aus den Beständen der Armee übernommen wurde. Der Mann, der noch seine Dienstwaffe zu Hause hat, ist davon gar nicht betrof-



fen – einfach, damit das klar ist. Ich verstehe, Sie haben von diesen älteren Herren vielleicht gehört, dass es für sie ein Problem ist und dass ihnen das Meldeverfahren Angst macht oder zuwider ist, und Herr Ständerat Föhn hat schon seinen Widerstand angemeldet. Sie müssen es aber gar nicht melden. Ich glaube, das ist so wichtig bei diesem Gesetz: dass Sie den Leuten sagen, was ist und was nicht ist. Wer seine Waffe direkt aus der Armee übernommen hat – ob das vor zehn, zwanzig, dreissig, vierzig, fünfzig oder sechzig Jahren war –, muss das nicht melden. Er muss es auch nicht melden, wenn es in einem kantonalen Waffenbüro bereits registriert ist.

Einfach, damit das auch noch mal gesagt ist, weil es immer wieder kommt: Die Nachregistrierung war kein Bestandteil der Waffen-Initiative. Wir haben bei der Abstimmung über die Waffen-Initiative über vieles entschieden, z. B. über ein zentrales Waffenregister – das ist abgelehnt worden. Aber die Nachregistrierung war nicht in der Waffen-Initiative enthalten. Wir haben später einmal im Zusammenhang mit einer Waffengesetzrevision darüber diskutiert. Ich finde einfach, man kann da sehr unterschiedlicher Meinung sein, aber am Schluss sollten wir doch auch das sagen, was ist.

Nun, hier geht es darum – das hat der Kommissionssprecher gesagt –, dass der rechtmässige Besitz von Feuerwaffen bestätigt werden soll. Ihre Kommission hat jetzt entschieden, sie möchte "Bestätigung" durch "Meldung" ersetzen. Der Bundesrat kann damit leben. Es ist ein anderer Blickwinkel: Bei der Bestätigung wird die Handlung vonseiten der Behörde betrachtet; sie bestätigt den rechtmässigen Besitz. Was Ihre Kommission jetzt vorschlägt, ist die Perspektive des Waffenbesitzers, der sagt: Hiermit melde ich den rechtmässigen Besitz dieser Waffe. Ausfüllen muss er oder sie: Ich, die Person XY, besitze rechtmässig folgende Waffe. Dann sagen Sie noch, worum es geht, und das war's. Also, ich glaube, wenn Sie keinen Computer haben oder das Meldeformular nicht ausfüllen können, dann gehen Sie zum kantonalen Waffenbüro oder auf Ihren Polizeiposten, da bekommen Sie auch Unterstützung. Ich denke, da sind wir jetzt wirklich auf einem Niveau in einem Bereich, wo man sagen kann, das ist zumutbar. Es ist auch so: Es sind dann am Schluss vielleicht nur noch wenige, die das tun müssen.

Aber hier bitte ich Sie, Ihrer Kommission zu folgen. Ich denke, mit dem Begriff "Meldung" ist es klar: Hiermit melde ich den rechtmässigen Besitz dieser Waffe, und das war's. Das ist zumutbar und eben auch ein Bestandteil der Waffenrichtlinie. Ich bitte Sie, hier Ihre Kommission zu unterstützen.

Bischof Pirmin (C, SO): Ich habe eine Frage zur Formulierung von Artikel 42b: Die Frau Bundesrätin hat vorhin angeführt, gemäss Artikel 42b Absatz 2 Buchstabe b seien die entsprechenden Ordonnanzwaffen ohnehin ausgenommen. So, wie ich Absatz 2 in der Formulierung der Kommission lese, wird ja offenbar Bezug auf die Formulierung des Nationalrates genommen. Dort steht, dass der Rest gestrichen sei. Lese ich falsch, dass Buchstabe b gestrichen wurde, und zwar in der Fassung des Nationalrates und in jener unserer Kommission?

Ich erkläre es noch einmal: Die Frau Bundesrätin hat Bezug genommen auf die Formulierung im Entwurf des Bundesrates von Artikel 42b Absatz 2 Buchstabe b. Dann haben wir die Fassung des Nationalrates: Dort wird Absatz 2 neu formuliert. Er geht bis zum bisherigen Buchstaben a und den Worten "... registriert ist". Dann steht "Rest streichen". Das heisst, Buchstabe b wird gestrichen. Unsere Kommission hat nun den Wortlaut des Nationalrates und nicht jenen des Bundesrates übernommen. Wenn ich die Formulierung richtig sehe – der Kommissionssprecher soll mir dann sonst widersprechen –, macht die Kommission keine Unterteilung in einen Buchstaben a und einen Buchstaben b mehr, hingegen hat sie den Vermerk "Rest streichen" übernommen. Es gibt also keinen Buchstaben b mehr.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bin froh, dass Sie diese Nachfrage stellen. Es ist tatsächlich so, dass bei Absatz 2 der Rest zu streichen ist. Er ist nicht mehr nötig, weil der Nationalrat, und Sie sind ihm heute gefolgt, in Artikel 5

Absatz 1 Buchstabe b beschlossen hat, dass eine Waffe, die direkt aus der Armee übernommen wird, keine verbotene Waffe ist. Folglich muss sie auch nicht von der Bestätigung ausgenommen werden. Deshalb ist bei Absatz 2 der Rest zu streichen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 31 Stimmen
Für den Antrag Hösli ... 10 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble (namentlich – nominatif; 18.027/2541)

Für Annahme des Entwurfes ... 34 Stimmen
Dagegen ... 6 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Zusammen mit der Beratung der Vorlage 18.027 hat Ihre Kommission auch die Petition Leutenegger Frank 17.2013, "Waffentragbewilligung für Schweizer Bürger und Bürgerinnen", behandelt. Gestützt auf Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes erstatte ich Ihnen wie folgt Bericht darüber:

Die von Herrn Leutenegger eingereichte Petition verlangt von der Bundesversammlung, dass das Tragen von Waffen jedem unbescholtene Bürger erlaubt wird, sofern er eine Ausbildung genossen hat, die der des zivilen Sicherheitspersonals entspricht. Herr Leutenegger möchte, dass das Parlament Artikel 27 des Waffengesetzes ändert.

Ihre Kommission ist hingegen der Auffassung, dass das Petitionsanliegen – mehr Sicherheit – durch die Aufhebung des Bedürfnisnachweises, der für den Erhalt einer Waffentragbewilligung derzeit erbracht werden muss, nicht erreicht werden kann. Es ist ein wichtiges Grundprinzip unseres Landes, dass das Gewaltmonopol beim Staat liegt. Der Schutz der Bevölkerung stellt eine hoheitliche Aufgabe dar, die nicht den Bürgerinnen und Bürgern überlassen werden darf. Zudem könnte es insbesondere in Extremsituationen für die Polizei mangels optischer Erkennbarkeit nicht möglich sein zu unterscheiden, ob es sich bei der waffentragenden Person um einen unterstützenden Bürger oder um einen Gefährder handelt. Mit anderen Worten: Die Lockerung bezüglich des Waffentragens würde nicht zu mehr, sondern zu weniger Sicherheit führen.

Deshalb beantragt Ihre Kommission, dieser Petition keine Folge zu geben.

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Vielen Dank, Herr Dittli. Wir nehmen von Ihren Ausführungen Kenntnis.